

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 25 (1952)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienstpflichtigen aus sanitärischen Gründen zu den HD. versetzt wurden. Rechnungsführer verbleiben auch künftighin in der 4. Soldklasse; Küchenchefs werden ausdrücklich der 5. Soldklasse zugeteilt.

Für Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere und Offiziere des Auszuges, der Landwehr und des Landsturms mit Funktionen, für welche Hilfsdienstpflichtige einen qualifizierten Funktionssold beziehen, der grösser ist als der Gradsold, kann das Oberkriegskommissariat auf Gesuch des unmittelbar vorgesetzten Kommandanten hin die Ausrichtung des entsprechenden qualifizierten Funktionssoldes bewilligen.

Durch diesen Beschluss, der am 15. Mai 1952 in Kraft getreten ist, wird Art. 4 des Anhangs zum VR. aufgehoben bzw. abgeändert.

(SMA., Nr. 2, vom 15. April 1952.)

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Richtpreise

für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze gültig für die Monate Juli und August 1952.

Brot: 3—4 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis, je nach Dauer und Umfang der Lieferungen.

Bei Lieferung von Brot an mobilisierende und demobilisierende Truppen auf den Waffenplätzen durch die Lieferanten, die für die Lieferungen bei K. Mob. vorgesehen, aber nicht Waffenplatzlieferanten sind, kann bis 2 Rp. pro kg Ruchbrot mehr bezahlt werden als der Preis der betreffenden Waffenplatzlieferanten beträgt.

Fleisch: bis Fr. 3.90 pro kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kat. II C (höchstens 20 % Knochen).

Käse: a) Emmentaler- oder Greyerzerkäse, vollfett:

Fr. 4.79 per kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweiz. Käseunion AG.

Fr. 4.87 per kg bei Bezug von ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.

In Ausnahmefällen kann bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) bis 15 Rp. per kg mehr bezahlt werden.

b) Tilsiterkäse:

Fr. 4.67 per kg bei Bezug von 1 Laib à ca. 4 kg

Fr. 4.57 per kg bei Bezug von 2—5 Laiben à ca. 4 kg

Fr. 4.52 per kg bei Bezug von 6—11 Laiben à ca. 4 kg

Fr. 4.47 per kg bei Bezügen unter 250 kg, rollenweise
(1 Rolle = ca. 50 kg).

Diese Preise verstehen sich franko Frachtgut Empfangsstation (nur Talbahnstation), sofern die Fracht bei Stückgut Fr. 8.— per 100 kg nicht

übersteigt. Eine diesen Betrag übersteigende Mehrfracht fällt zu Lasten des Käufers.

In Anbetracht der gegenwärtig grossen Lager an **Sbrinkkäse** kann den Truppen empfohlen werden, speziell für Kochzwecke auch Sbrinkkäse zu beziehen und diesen dem Geldwerte nach auf der Basis des Preises für Emmentalerkäse in Portionen zu verrechnen.

Milch: 2 Rp. per Lt. unter dem ortsüblichen Kleinverkaufspreis für Konsummilch. Muss die Milch unter besondern Kosten durch den Lieferanten von auswärts beschafft werden, so kann ausnahmsweise für solche Lieferungen die Preisermässigung auf 1 Rp. per Lt. herabgesetzt, oder wenn der Ortspreis ohnehin bescheiden ist, der volle Kleinverkaufspreis beansprucht werden.

Heu: bis Fr. 14.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonement oder Stallungen geliefert;
bis Fr. 10.50 per 100 kg offen ab Stock.

Stroh: bis Fr. 10.50 per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonement geliefert;
bis Fr. 7.— per 100 kg Inlandstroh in Garben, franko Kantonement geliefert.

Sind **Heu** und **Stroh** zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Eidg. Oberkriegskommissariat zu bestellen.

Inländische Gemüse

Die Gemüse im Monat Juni

Blumenkohl	Schnittlauch
Kopfsalat	Sellerie
Krautstiele	Silberzwiebeln
Lattich	Spinat
Lauch	Spitzkabis
Oberkohlraabi	Wirz
Peterli	Speisekartoffeln
Rhabarber	

Bedeutung und Gesundheitswert der Gemüse auf Grund uralter Volkserfahrungen und moderner, wissenschaftlicher Forschung
von Dr. med. Edwin A. Schmid, Diätetiker, Zürich.

Vor vielen Jahren schon hat der bekannte Berner Dichter Simon Gfeller den träfen Merkspruch getan:

Bei Fleisch und Wein, da wird man feiss,
Doch kürzen sie das Leben.
Viel besser ist Kartoffelspeis
und Obst und Kraut daneben.